Verfahrenshinweise

1. Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat Neufahrn hat in der Sitzung vom 14.06.2004 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 08.07.2004 ortsüblich bekanntgemacht (§2 Abs.1 BauGB a.F.).



GEMEINDE NEUFAHRN,

Neufahrn, den 13.12.2004

Rainer Schneider
1.Bürgermeister

---

2. Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung gemäß §3 Abs.1 BauGB a.F. mit öffentlicher Unterrichtung und Erörterung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 26.07.2004 hat in der Zeit vom 30.07.2004 bis einschließlich 30.08.2004 stattgefunden.



GEMEINDE NEUFAHRN,

Neufahrn, den 13.12.2004

Rainer Schneider
1.Bürgermeister

---

3. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die Träger öffentlicher Belange wurden gemäß §4 Abs.1 BauGB a.F. durch Schreiben vom 28.07.2004 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 30.08.2004 zum Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung in der Fassung vom 26.07.2004 aufgefordert.



GEMEINDE NEUFAHRN,

Neufahrn, den 13.12.2004

Rainer Schneider
1.Bürgermeister

---

4. Öffentliche Auslegung

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes, in der Fassung vom 06.10.2004 mit Begründung, erfolgte gemäß §3 Abs.2 BauGB a.F. in der Zeit vom 26.10.2004 bis einschließlich 26.11.2004



GEMEINDE NEUFAHRN,

Neufahrn, den 13.12.2004

Rainer Schneider
1.Bürgermeister

---

5. Satzungsbeschluss

Die Gemeinde Neufahrn hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 13.12.2004 den Bebauungsplan in der Fassung vom 06.10.2004, unter Berücksichtigung der in der Sitzung gefassten Beschlüsse, gemäß §10 BauGB a.F. als Satzung beschlossen.



GEMEINDE NEUFAHRN,

Neufahrn, den 13.12.2004

Rainer Schneider
1.Bürgermeister

6. Inkrafttreten

Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am 23.12.2004

Der Bebauungsplan mit Begründung in der Fassung vom 13.12.2004 wird seit diesem Tag zu den ortsüblichen Dienststunden im Rathaus Neufahrn, Bahnhofstraße 32,für jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Auf die Rechtsfolgen des §44 Abs.5 sowie des §215 Abs.2 BauGB ist hingewiesen worden.

GEMEINDE NEUFAHRN,

Neufahrn, den 23.12.2004

Rainer Schneider
1.Bürgermeister